Bundesrat Drucksache **189/97**

13.03.97

Beschluß
des Deutschen Bundestages

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (Fünftes Bergarbeiterwohnungsbauänderungsgesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 163. Sitzung am 13. März 1997 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Fünften Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (**Fünftes Bergarbeiterwohnungsbauänderungsgesetz**)- Drucksache 13/7171 - angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 8/97 (Beschluß)

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Drucksache 189/97

Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/7171
12.03.97

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Fünften Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (Fünftes Bergarbeiterwohnungsbauänderungsgesetz)

- Drucksachen 13/5963, 13/6505, 13/6889 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Dr. Peter Struck
Berichterstatter im Bundesrat: Minister Dr. Michael Vesper

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 148. Sitzung am 12. Dezember 1996 beschlossene Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (Fünftes Bergarbeiterwohnungsbauänderungsgesetz) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 12. März 1997

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender Berichterstatter

189/97

Anlage

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (Fünftes Bergarbeiterwohnungsbauänderungsgesetz)

1. Zur Eingangsformel

 Die Eingangsformel wird wie folgt gefaßt:

 "Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau)

 In Artikel 1 Nr. 1 wird dem § 1 folgender Absatz 4 angefügt:

 "(4) Aus den Überschüssen stellt der Bund für den Sozialen Wohnungsbau in den Haushaltsjahren 1997 und 1998 jeweils 250 Millionen Deutsche Mark, im Haushaltsjahr 1999 200 Millionen Deutsche Mark und im Haushaltsjahr 2000 150 Millionen Deutsche Mark als Verpflichtungsrahmen bereit, die im Bundeshaushaltsplan gesondert nachgewiesen werden. Aus dem Verpflichtungsrahmen von 250 Millionen Deutsche Mark für das Haushaltsjahr 1998 erhalten die kohlefördernden Länder einen Vorabanteil von 20 vom Hundert."

Bundesrat Drucksache **189/97** (Beschluß)

14.03.97

Beschluß
des Bundesrates

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (Fünftes Bergarbeiterwohnungsbauänderungsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 710. Sitzung am 14. März 1997 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 12. Dezember 1996 und am 13. März 1997 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946